

Bitte bis beim Gemeindeamt Tarsdorf abgeben!

Mitteilung über eine Wohnung gemäß §§ 54 ff Oö. Tourismusgesetz 2018

Name (Eigentümer):

Adresse Hauptwohnsitz:

Ich bin Eigentümer der **Wohnung** in:

.....

Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*):

Befreiungstatbestände:

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- Ausschließliche Familiennutzung der Wohnung (des Gebäudes):
In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
 - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
 - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs.7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994*) des Eigentümers sind, und
 - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.*(Z.B.: Im Familienverband genutzte Häuser mit mehreren Parteien oder im Familienverband genutztes Auszugshaus auf dem gleichen Grundstück mit einer leerstehenden Wohnung.)*
- An der Wohnung besteht umfassender Renovierungsbedarf, sodass eine Nutzung derzeit nicht möglich ist.

Bitte die umseitige Anmerkung unbedingt beachten!

*) Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, in gerader Linie oder im dritten Grad der Seitenlinie Verwandte sowie Personen, die im Verhältnis der Wahl- Stief- oder Pflegekindschaft stehen, jeweils einschließlich deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner oder Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten; 24-Stunden-Pfleger(in)

Wichtige Anmerkung zur Nutzbarkeit einer Wohnung:

Nach einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wird darauf hingewiesen, dass der Zustand einer Wohnung grundsätzlich NICHT relevant für die Beurteilung einer Abgabepflicht gemäß den Bestimmungen des OÖ.Tourismusgesetz 2018 ist.

Ausgenommen davon sind lediglich Situationen, bei welchen die Nutzbarkeit einer Wohnung oder eines Gebäudes baubehördlich zu beanstanden wäre (Einsturzgefahr, Gesundheitsgefährdung,...) oder eine aktuelle Baumaßnahme mit baubehördlichem Hintergrund in Umsetzung ist.

Konkret bedeutet dies, dass

- übliche Renovierungsarbeiten, die sich aus der normalen Abnutzung durch eine Bewohnung ergeben*
 - die Verbesserung des Ausstattungszustandes einer Wohnung (z.B. Badeinbau, Fenstertausch)*
- zu KEINER Abgabenbefreiung führen können.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine in Anspruch genommene Befreiung für maximal 1 Kalenderjahr möglich ist, soweit eine Verlängerung nicht ausdrücklich begründet werden kann.

Zur Gewährung einer Abgabenbefreiung ist daher die Vorlage einer schriftlichen Begründung notwendig, mit welcher die beschriebenen Sachverhalte klargestellt werden.

Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar.

Es liegt keiner der umseits angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen.

Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der Nutzfläche:

- Nutzfläche bis 50 m²: 86,40 EUR**
- Nutzfläche über 50 m²: 129,60 EUR**

.....

Datum, Ort

.....

Unterschrift